

**Entschließungsantrag**  
**der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)707 zu TOP 8a der TO am 13.03.2013</p> <p>12.03.2013</p>
--

**zu der Verordnung der Bundesregierung zur Änderung der Vorschriften über  
elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche  
Nachweisverfahren**  
**- Drucksache 17/12372 -**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland orientieren sich die Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern an der Empfehlung des Rates der Europäischen Union 1999/519/EG. Laut Vorblatt des vorliegenden Verordnungsentwurfs bleibt die bisherige Verordnung hinter diesen Empfehlungen zurück. Deshalb ist es zu begrüßen, dass nun die bisher nicht in der Verordnung regulierten privaten und hoheitlich betriebenen Funkanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden sollen. Festzustellen ist aber auch, dass die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union vom 12. Juni 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

Aufgrund der Ergebnisse einer öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Juli 2001 und nach weiteren umfangreichen Prüfungen hat sich die damalige rot-grüne Bundesregierung im Dezember 2001 entschlossen, den Empfehlungen der deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) zu folgen und an den geltenden Grenzwerten festzuhalten. Die Kommission war beauftragt worden, erneut eine umfassende Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung war, dass die geltenden Grenzwerte nach dem damaligen Erkenntnisstand vor nachgewiesenen Gesundheitsgefahren ausreichend schützen. Die Grenzwerte der 26. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurden deshalb zu jenem Zeitpunkt nicht verändert. Gleichwohl erkannte die SSK in einzelnen Studien wissenschaftlich begründete Hinweise auf Gesundheitsbeeinträchtigungen und stellte dazu fest, dass sich „auch unter Berücksichtigung des Umfangs und des Ausmaßes der Verdachtsmomente ein zusätzliches Risiko über die bisher bekannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinaus nicht angeben lässt“. Sie plädierte deshalb für weitere intensive Forschung.

Heute blicken wir zurück auf mehr als 10 Jahre intensiver Forschung und die Hinweise auf Gesundheitsrisiken durch langfristig wirkende elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind inzwischen konkret. Die Risiken sind aber wegen wissenschaftlicher Komplexität, Unsicherheit und Unwissenheit nicht vollständig bewertbar und ihr Umfang kann nicht exakt angegeben werden. Damit sind wir in der Situation, dass Vorsorge sich heute auch in den Grenzwerten widerspiegeln muss.

Die Internationale Krebsforschungsagentur (IARC) der Weltgesundheitsorganisation hat in den vergangenen Jahren den jeweils aktuellen Stand des Wissens sowohl für niederfrequente als auch für hochfrequente elektromagnetische Felder und Krebserkrankungen neu bewertet. Dies führte 2002 zu einer Höherstufung der niederfrequenten und statischen Felder und am 2011 folgte diese Höherstufung für die hochfrequenten Felder. Beide Bereiche wurden nun in die Gruppe 2B der IARC-Skala – möglicherweise krebserrregend - eingestuft. Damit steht diese Technik in der gleichen Kategorie wie z.B. Methylquecksilber, Blei, Kobalt, Schiffsdiesel, Chloroform oder DDT. Die IARC nimmt die Einteilung von Chemikalien und deren Mischungen in fünf Kategorien, von *bekanntermaßen krebserrregend für Menschen bis wahrscheinlich nicht krebserrregend*, vor. Sie gibt mit der WHO die Buchserie "WHO-Klassifikation der Tumoren" heraus. Diese Bände beruhen jeweils auf Konsensusmeetings ausgewiesener internationaler Experten und versuchen so, divergierende Klassifikationssysteme zu vereinheitlichen.

In der am 27.02.2013 durchgeführten Anhörung im Deutschen Bundestag zur vorgelegten Novelle der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) wurde deutlich, dass die bisherigen Regelungen nur auf die bestätigten, mit einem Kausalzusammenhang zu beschreibenden akuten Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder beruhen und der Sicherheitsfaktor nicht ausreichend ist. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die bei der IARC zur Höherstufung in der Bewertungsskala führten, wurden für die vorgelegten Regelungen nicht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere Auswirkungen langfristiger Exposition gegenüber niedrigen Intensitäten. Im Bereich der niederfrequenten Strahlung liegen konsistente Befunde aus epidemiologischen Untersuchungen vor, wonach magnetische Felder der Energieversorgung schon in deutlich geringeren Intensitäten als von der Verordnung zugelassen, mit dem Auftreten von kindlicher Leukämie korrespondiert. Im Bereich der hochfrequenten Strahlung führten Human-Daten bezüglich bestimmter Hirntumore zur Höherstufung durch die IARC. Es ist nach den Erfahrungen mit anderen chronisch wirksamen Noxen, zum Beispiel Tabakrauch, kaum zu erwarten, dass es in absehbarer Zeit gelingen wird, die in epidemiologischen Studien festgestellten Zusammenhänge zwischen erhöhten Expositionen und chronischen Erkrankungen durch experimentelle Untersuchungen in allen Details zu stützen oder gar vom biophysikalischen Primärmechanismus bis zum Eintritt des nachweisbaren physiologischen Schadens zu erklären. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es aus experimentellen Untersuchungen nicht schon genug Hinweise auf gesundheitsrelevante Wirkungen technogener elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder gibt.

Dies verdeutlicht, dass die vorgelegte Novelle den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und insbesondere die Hinweise auf potenzielle Gefährdungen nicht aufgreift, um vorsorgeorientierte Regelungen zu treffen. Der Deutsche Bundestag ist zudem höchst verwundert über die Stellungnahme von Prof. Dr. Leitgeb (Vorsitzender des Ausschusses der Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung), in der er zahlreiche Lösungsvorschläge materieller und „handwerklicher“ Art macht. Daraus ist zu schließen, dass die Strahlenschutzkommission, deren ureigenste Funktion die Beratung der Bundesregierung ist, im Vorfeld der Entstehung des Verordnungsentwurfes nicht ausreichend gehört wurde.

Die Hinweise von Prof. Dr. Leitgeb, dass die Grenzwerte Leuchttürme wären, von denen man möglichst weit weg bleiben sollte, bestätigt letztendlich die nicht angemessene Grenzwertsetzung. In allen anderen Bundes-Immissionsschutzverordnungen sind Grenzwerte solche, die nicht oder nur kurzfristig überschritten werden dürfen. Anlagengenehmigungen richten sich genau an diesen Grenzwerten aus. Auch wenn die bisherigen Grenzwerte, wie Messkampagnen gezeigt haben, zurzeit noch weit unterschritten werden, sollte die Bemerkung in der Begründung zum Verordnungsentwurf, dass „die Exposition durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder in der heutigen Umwelt infolge der Nutzung moderner Technologien, dem Ausbau des Hochspannungsnetzes und der technischen Weiterentwicklung seit Jahren zunehmen“ sehr ernst genommen und endlich adäquate Konsequenzen gezogen werden.

Im derzeitigen Entwurf wird der Versuch unternommen, auch neue und neuartige Technologien einer Regelung innerhalb der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung zu unterziehen. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die bisher unregelmäßige Bereich oder Hochspannungs-Gleichstromanlagen nun aufgenommen und hier ein vorsorgeorientierter Ansatz gewählt wird. Mit 500 Mikrottesla liegt dieser Grenzwert für die magnetische Flussdichte deutlich unterhalb der EU-Ratsempfehlungen von 1999 und den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) von 2009. Jedoch fehlt für diese Anlagen eine Begrenzung der elektrischen Feldstärke. Auch werden weitere in Zukunft häufiger auftretende starke Feldquellen mit den vorgelegten Regelungen nicht erfasst. So bleiben zum Beispiel Anlagen zur Diebstahlsicherung (RFID-Technologie) und zur induktiven Energieübertragung unberücksichtigt.

Grundsätzlich zu begrüßen ist auch das neu eingeführte Minimierungsgebot für den Niederfrequenzbereich. Von der Ausgestaltung der angekündigten Verwaltungsvorschrift ist es jedoch abhängig, ob dieses Gebot eine Schutzwirkung für die Bevölkerung entfalten kann. Der Deutsche Bundestag bewertet das neue Überspannungsverbot von Gebäuden und Gebäudeteilen als grundsätzlich richtig. Nicht hinzunehmen ist aber, dass es nur Stromübertragungsanlagen betreffen soll, die ab 2015 komplett neu geplant werden und es nicht alle Stromübertragungsanlagen im Hochspannungsbereich betrifft.

In Europa gelten in mehreren Ländern abweichende, niedrigere Werte für hochfrequente Strahlung. Laut der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksachenummer 16/6133) wurden in Italien für den Bereich 3 MHz bis 3 000 MHz der Grenzwert für die elektrische Feldstärke auf 20 V/m, für die magnetische Feldstärke auf 0,05 A/m und für die Leistungsdichte auf 1 W/qm festgesetzt. Bei der Festlegung dieser Grenzwerte bezieht sich Italien explizit auf das Vorsorgeprinzip, um den Unsicherheiten bei der Abschätzung gesundheitlicher Risiken durch elektromagnetische Felder Rechnung zu tragen. In der Schweiz sind für Orte mit empfindlicher Nutzung, wie zum Beispiel Schlaf-, Wohn-, Schul-, und Krankenzimmer, zusätzlich vorsorgliche Expositionsbegrenzungen festgelegt. Sie betragen ca. 10 % (Hochfrequenz) bzw. 1 % (Niederfrequenz, Magnetfeld) der allgemeinen Grenzwerte und sind mit geringem Aufwand machbar.

Luxemburg empfiehlt zwanzig Mal strengere Werte als die Empfehlung 1999/ 519/EG; im Arbeitsschutz gelten die Grenzwerte der Empfehlung 1999/519/ EG. Die Grenzwerte in Polen liegen etwa um den Faktor 20 unterhalb der Empfehlung 1999/519/EG und sind in einer Verordnung festgelegt. Des Weiteren haben Großbritannien, die Niederlande, Schweden, Dänemark, Irland und Kalifornien (USA) anspruchsvollere Standards festgelegt. Auch in der russischen Föderation gelten etwa um den Faktor 20 geringere Grenzwerte als in der Empfehlung 1999/519/EG.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- sich auf EU-Ebene für eine Überarbeitung der Empfehlung des Rates der Europäischen Union 1999/519/EG einzusetzen, die den aktuellen Wissensstand aufgreift und unter konsequenter Anwendung des Vorsorgeprinzips in allen Mitgliedstaaten ein hohes, harmonisiertes Schutzniveau festlegt;
- die vorgelegte Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren grundlegend inhaltlich und handwerklich zu überarbeiten;
- vorsorgeorientierte und kindergerechte Grenzwerte, insbesondere für Orte mit empfindlicher Nutzung, wie zum Beispiel Schlaf-, Wohn-, Schul-, und Krankenzimmer, sowohl für den Niederfrequenz- als auch für den Hochfrequenzbereich festzulegen und damit auch die Erhöhung der Grenzwerte im Bereich von 25-50 Hertz von 100 Mikrottesla auf 200 Mikrottesla zurückzunehmen;
- künftig häufig auftretende starke Feldquellen in die Verordnung aufzunehmen und somit eine Regelung für diese Technologien zu schaffen;

- alle Stromübertragungsleitungen im Hoch- und Höchstspannungsbereich in das Überspannungsverbot, also auch die 110-KV-Leitungen, sowie mit realistischen Übergangszeiten auch die Altanlagen einzubeziehen;
- das geplante Minimierungsgebot unter Anwendung des Standes der Technik auf den gesamten Bereich der nichtionisierenden Strahlung auszudehnen und regelmäßig eine Evaluierung vorzunehmen;
- ein Pilotprojekt zur Demonstration der Vorteile moderner Kompaktbauweisen für Strommasten durchzuführen und zu klären, ob diese den Stand der Technik erreicht haben;
- dafür Sorge zu tragen, dass alle von einer Anlage erzeugten Frequenzen (also auch Oberwellen oder Seitenbänder) in die Grenzwertermittlung mit herangezogen werden.

Berlin, den 12. März 2013